ENTSCHEIDUNG Nr. 1970/93/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Repubik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde am 16. Dezember 1991 in Brüssel ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen (1) unterzeichnet.

Für einige unter das Interimsabkommen fallende Stahlerzeugnisse wurden 1992 in der Gemeinschaft aufgrund der Empfehlung 92/434/EGKS der Kommission (2) und der Entscheidung 92/433/EWG der Kommission (3) Schutzmaßnahmen ergriffen.

Nach Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 31. Dezember 1992 übermittelten sowohl die Tschechische als auch die Slowakische Republik Erklärungen, in denen die Gemeinschaft darüber informiert wurde, daß beide Länder alle aus dem Interimsabkommen entstehenden Verpflichtungen übernehmen.

Die durch die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft entstandene Lage ist eingehend geprüft worden. Auf der Grundage entsprechender von den beiden Ländern übermittelter Daten waren sich die Vertragspartner einig, daß die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse eine annehmbare Lösung ist, die das Funktionieren des Interimsabkommens am wenigsten beeinträchtigt.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen über die Ausführung von Zollkontingenten zu beschließen. Im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Kontingente ist es jedoch zulässig, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus den Kontingenten zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Ein Zollkontingent nach diesen Grundsätzen wurde mit den Beschlüssen Nr. 1/93 (4) und Nr. 1/93 (5) des Gemischten Ausschusses in Übereinstimmung mit dem Interimsabkommen für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995 eröffnet.

Es ist daher notwendig, die Bestimmungen für das Zollkontingent während des genannten Zeitraums festzulegen.

Solche Bestimmungen sind für die unter den Beschluß des Gemischten Ausschusses fallenden EWG-Erzeugnisse mit der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 des Rates (6) erlassen worden.

Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 und vorbehaltlich einer jährlichen Überprüfung bis zum 31. Dezember 1995 unterliegen Einfuhren in die Gemeinschaft von in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Erzeugnissen mit Ursprung in der Tschechischen Republik den im Interimsabkommen festgelegten Zöllen sowie zusätzlich den in der Tabelle angegebenen Zollsätzen, die ad valorem vom Zollwert berechnet werden.

Für Erzeugnisse, die

— sich im Rahmen der in der Tabelle angegebenen Kontingentsmenge halten und die

— von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 sowie von einer von den tschechischen Behörden gemäß dem im Anhang enthaltenen Formblatt ausgestellten Lizenz mit der Angabe: „Erzeugnisse, die auf das entsprechende Zollkontingent in Höhe von ... Tonnen angerechnet wurden" begleitet sind,

werden die Zölle des Interimsabkommens ohne die zusätzlichen in der Tabelle angegebenen Zölle angewandt.

(1) ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1992, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1992, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.
(6) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

TABELLE

Tschechische Republik

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)			Zusätzlicher Zollsatz
			1. 6. 1993 bis zum 31. 12. 1993	1994	1995	
09.5057	7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	11 970	21 960	24 300	30
09.5059	7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 10 7213 50 90 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	119 000	220 000	242 000	30
09.5055	7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7212 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Bandstahl	2 392	4 400	4 800	25

(2) Das Protokoll Nr. 4 des Interimsabkommens findet für die Festlegung des Ursprungs Anwendung, bezieht sich jedoch auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik und nicht, wie im Protokoll vorgesehen, auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

(3) Für die Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates (1) nach Veredelung getätigt werden, oder Einfuhren, die zum Zweck der Veredelung in der Gemeinschaft unter Inanspruchnahme

(1) ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 1.

der in der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates (1) vorgesehenen Zollaussetzung durchgeführt werden, gelten die in den genannten Bestimmungen festgelegten Bedingungen; sie unterliegen nicht den Zöllen nach Absatz 1.

Artikel 2

(1) Vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 und vorbehaltlich einer jährlichen Überprüfung bis zum 31. Dezember 1995 unterliegen die Einfuhren in die Gemeinschaft von in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Erzeugnissen mit Ursprung in der Slowakischen Republik den im Interimsabkommen festgelegten Zöllen sowie zusätzlich den in der Tabelle angegebenen Zollsätzen, die ad valorem vom Zollwert berechnet werden.

Für Erzeugnisse, die

— sich im Rahmen der in der Tabelle angegebene Kontingentsmenge halten und die

— von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 sowie von einer von den slowakischen Behörden gemäß dem im Anhang enthaltenen Formblatt ausgestellten Lizenz mit der Angabe: „Erzeugnisse, die auf das entsprechende Zollkontingent in Höhe von ... Tonnen angerechnet wurden" begleitet sind,

werden die Zölle des Interimsabkommens ohne die zusätzlichen in der Tabelle angegebenen Zölle angewandt.

TABELLE

Slowakische Republik

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)			Zusätzlicher Zollsatz
			1. 6. 1993 bis zum 31. 12. 1993	1994	1995	
09.5061	7208 11 00 7208 12 10 7208 12 91 7208 12 95 7208 12 98 7208 13 10 7208 13 91 7208 13 95 7208 13 98 7208 14 10 7208 14 91 7208 14 99 7208 21 10 7208 21 90 7208 22 10 7208 22 91 7208 22 95 7208 22 98 7208 23 10 7208 23 91 7208 23 95 7208 23 98 7208 24 10 7208 24 91 7208 24 99 7219 11 10 7219 11 90 7219 12 10 7219 12 90 7219 13 10 7219 13 90 7219 14 10 7219 14 90 7225 10 10 7255 20 20 7255 30 00	Warmbreitband in Rollen	78 167	167 000	200 000	25

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)			Zusätzlicher Zollsatz
			1. 6. 1993 bis zum 31. 12. 1993	1994	1995	
09.5057	7209 11 00 7209 12 90 7209 13 90 7209 14 90 7209 21 00 7209 22 90 7209 23 90 7209 24 91 7209 24 99 7209 31 00 7209 32 90 7209 33 90 7209 34 90 7209 41 00 7209 42 90 7209 43 90 7209 44 90 7211 30 10 7211 41 10 7211 41 91 7211 49 10	Kaltgewalzte Bleche	54 530	100 040	110 700	30
09.5055	7211 12 10 7211 12 90 7211 19 10 7211 19 91 7211 19 99 7211 22 10 7211 22 90 7211 29 10 7211 29 91 7211 29 99 7212 60 91 7220 11 00 7220 12 00 7220 90 31 7226 10 10 7226 20 20 7226 91 10 7226 91 90 7226 99 20	Bandstahl	21 525	39 600	43 200	25
09.5063	7208 32 10 7208 33 10 7208 33 99 7208 34 10 7208 34 90 7208 42 10 7208 43 10 7208 43 99 7208 44 10 7208 44 90 7208 35 10 7208 35 90 7208 45 10 7208 45 90	Geschnittene Bandbleche	55 417	102 000	112 000	25

(2) Das Protokoll Nr. 4 des Interimsabkommens findet für die Festlegung des Ursprungs Anwendung, bezieht sich jedoch auf das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik und nicht, wie im Protokoll vorgesehen, auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

(3) Für die Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 nach Veredelung getätigt werden, oder Einfuhren, die zum Zweck der Veredelung in der Gemeinschaft unter Inanspruchnahme der in der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 vorgesehenen Zollaussetzung durchgeführt werden, gelten die in den genannten Bestimmungen festgelegten Bedingungen; sie unterliegen nicht den Zöllen nach Absatz 1.

Artikel 3

Die Zollkontingente nach den Artikeln 1 und 2 werden von der Kommission verwaltet. Diese kann jede erforderliche Maßnahme treffen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 4

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung nach Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz oder nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz für eine unter diese Entscheidung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden dieser Anmeldung statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus der betreffenden Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die Importeure der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1993.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 19. Juli 1993

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

MINISTRY OF INDUSTRY AND TRADE
OF THE CZECH REPUBLIC
LICENSING OFFICE

EXPORT LICENCE

No

Exporter:		
Description of goods:		
CN codes	Name	Quantity
Country of destination:		
Certification by the competent authority:		
Goods deducted from the tariff quota to the amount of ..... tonnes.		

At ..... on .....

Signature

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

MINISTRY OF ECONOMY OF THE SLOVAK REPUBLIC
Licensing Department
Špitálska 8
813 15 Bratislava

EXPORT LICENCE

No

Exporter:		
Description of goods:		
CN codes	Name	Quantity
Country of destination:		
Certification by the competent authority: Goods deducted from the tariff quota to the amount of ..... tonnes.		

In Bratislava ..... on .....

Signature